



## **Merkblatt Temporäre Veranstaltungen und fliegende Bauten**

Dieses Merkblatt dient der Orientierung und dem Verständnis der Veranstaltenden. Bei Beachtung der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen (Umfang und Qualität der Bauvorlagen sowie Bearbeitungsfristen), kann im Regelfall von einer reibungslosen Prüfung und Bescheidung innerhalb der genannten Zeiträume ausgegangen werden. Im Einzelfall kann auch ein geringerer Umfang an Bauvorlagen ausreichend sein, ein Verzicht auf einzelne Bauvorlagen ist im Antragsverfahren entsprechend zu begründen.

Anträge, welche nicht mit ausreichendem Vorlauf eingereicht werden, werden i.d.R. bearbeitet. Jedoch kann nicht sichergestellt werden, dass eine Prüfung und Bescheidung bis zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn erfolgt.

### **Übersicht über die bauaufsichtlichen Verfahren**

#### **1. Bauordnungsrecht und öffentliche Veranstaltungen**

Die Bauaufsichtsbehörde beurteilt in der bauaufsichtlichen Prüfung die geplante bauliche Anlage und ob diese als Versammlungsstätte geeignet ist. Die Veranstaltung als solche und deren Gefährdungspotenzial ist nicht Gegenstand der Prüfung.

In der bauaufsichtlichen Prüfung werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche im Freien mit/ohne Aufbauten von Fliegenden Bauten
- b) Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit einem Besucherbereich für bis zu 1.000 Besucher\*innen
- c) Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit einem Besucherbereich für mehr als 1.000 Besucher\*innen
- d) Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit Versammlungsräumen für bis zu 200 Besucher\*innen bzw. Versammlungsstätten für insgesamt bis zu 200 Besucher\*innen
- e) Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Besucher\*innen bzw. Versammlungsstätten für insgesamt mehr als 200 Besucher\*innen

Die Zahl der Besucher\*innen je Besucherbereich ist analog § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) in der aktuellen Fassung zu ermitteln.

a) **Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche im Freien mit/ohne Aufbauten von Fliegenden Bauten**

Für die Durchführung von Straßenfesten, Kirmes o.ä. ist kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Sofern Fliegende Bauten aufgestellt werden sollen, ist gegebenenfalls eine Gebrauchsabnahme durchzuführen (§ 78 Abs. 7 BauO NRW 2018). Eine Gebrauchsabnahme ist bei folgenden Fliegenden Bauten erforderlich:

- Zelte von mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten ab einer Höhe von 5 m, einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m,
- Fliegende Bauten ab einer Höhe von 5 m, die dazu bestimmt sind von Besuchern/innen betreten zu werden (z.B. Hochgeschäfte, Karusselle, Fahrgeschäfte, Riesenräder).

Der Aufbau von Fliegenden Bauten hat nach den Vorgaben des Prüfbuches zu erfolgen. Die Aufstellung Fliegender Bauten ist mindestens **10 Werktage** vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zum Abnahmetermin ist das jeweilige Prüfbuch bereitzuhalten.

b) **Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit einem Besucherbereich für bis zu 1.000 Besucher\*innen**

Aufgrund der Absperrung/Umzäunung handelt es sich bei dem Veranstaltungsgelände um eine bauliche Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass ein Fliegender Bau, z. B. ein Zelt, das umzäunt wird, einer Baugenehmigung bedarf. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018). Für den Bauantrag sind i.d.R. folgende Bauvorlagen 3-fach einzureichen:

- Bauantragsformular nach BauPrüfVO
- Lageplan/Freiflächenplan M 1:200 oder 1:250 mit Darstellung
- der Fliegenden Bauten, vermasst und mit Angabe der Abstände zueinander und zu Gebäuden
- der Rettungswege, vermasst mit Kennzeichnung
- und Angabe der Größe der Besucherfläche
- des Bestuhlungsplans (sofern Bestuhlung geplant)
- der Absperrereinrichtung, Umzäunung, Vereinzelungsanlage
- der Toilettenanlagen
- Verkehrskonzept mit Darstellung der notwendigen Kfz- und Fahrradstellplätze
- Beschreibung des Veranstaltungsbereichs und der Veranstaltungsorganisation
- zeitlicher Ablauf
- Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandwachen (sofern geplant bzw. erforderlich)
- Erläuterung zur Sicherstellung der maximalen Besucherzahl, Zugangskontrollen
- Erläuterung zur Barrierefreiheit
- Benennung eines Verantwortlichen

Ein vollständiger und prüffähiger Bauantrag ist **mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Ferner sind die unter Punkt a) genannten Regeln zum Aufbau von Fliegenden Bauten zu beachten. Vor Beginn der Veranstaltung wird im Einzelfall eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Die für die Abnahme vorzulegenden Bescheinigungen/Nachweise sind vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

**c) Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit einem Besucherbereich für mehr als 1.000 Besucher\*innen**

Bei einem größeren Veranstaltungsgelände ist auch mit einer größeren Zahl von Besuchern zu rechnen. Hieraus resultieren erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Veranstaltungsgelände. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Sonderbauverordnung (SBauVO). Zusätzlich zu den unter b) genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag i.d.R. folgende Unterlagen 3-fach einzureichen:

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO
- Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff. SBauVO

Ein prüffähiger Bauantrag ist **mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Die für die Abnahme vorzulegenden Bescheinigungen/Nachweise sind vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

**d) Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit Versammlungsräumen für bis zu 200 Besucher\*innen bzw. Versammlungsstätten für insgesamt bis zu 200 Besucher\*innen**

Die Nutzung eines Gebäudes als Ort für Veranstaltungen bedarf einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch bei einmaligen oder zeitlich befristeten Genehmigungen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der BauO NRW 2018. Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen 3-fach einzureichen:

- Bauantragsformular nach BauPrüfVO
- Lageplan M 1:500 mit Darstellung
- Zugänge und Zufahrten
- Darstellung der notwendigen Kfz- und Fahrradstellplätze
- Grundriss(e) M 1:100 mit Darstellung
- Bestuhlung, Einbauten, Bühne, Szenefläche (sofern geplant bzw. vorhanden)
- Zugänge, Ausgänge, Rettungswege mit
- Angabe der Maße von Gängen, Türbreiten etc.
- Toilettenanlage

- Beschreibung des Veranstaltungsbereichs und der Veranstaltungsorganisation
- zeitlicher Ablauf
- Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandwachen (sofern geplant bzw. erforderlich)
- Erläuterung zur Sicherstellung der maximalen Besucherzahl, Zugangskontrollen
- Erläuterung zur Barrierefreiheit
- Benennung eines Verantwortlichen

Ein prüffähiger Bauantrag ist **mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Vor Beginn der Veranstaltung wird im Einzelfall eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Die für die Abnahme vorzulegenden Bescheinigungen/Nachweise sind vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

e) **Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Besucher\*innen bzw. Versammlungsstätten für insgesamt mehr als 200 Besucher\*innen**

Bei Gebäuden mit Veranstaltungsräumen für einzeln oder insgesamt mehr als 200 Besucher\*innen sind erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Gebäude selbst zu stellen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der SBauVO. Zusätzlich zu den unter Punkt d) genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO
- Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff. SBauVO

Ein prüffähiger Bauantrag ist **mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Die für die Abnahme vorzulegenden Bescheinigungen/Nachweise sind vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

## 2. Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig eine umfangreiche Gefährdungsprüfung erforderlich. Die Federführung erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal.

Ordnungsamt der Stadt Wuppertal – Allg. Gefahrenabwehr  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
gefahrenabwehr@stadt.wuppertal.de